

RECHT

Das digitale Erbe

Jeder hinterlässt im Internet oder auf dem Computer Spuren. Doch wem gehören die Daten, MP3s und E-Books nach dem Tod? ■ VILMA NICLAS

Plötzlich meldete sich der Tote per E-Mail. Das Schulabgänger-Netzwerk Stayfriends hat diese vollautomatische Nachricht an registrierte Nutzer versandt, um für einen kostenpflichtigen Account zu werben. In der Mail regte Stayfriends an, mit dem Verstorbenen Kontakt aufzunehmen. Die Klassenkameraden, die die Nachricht empfangen hatten, wandten sich daraufhin an das Unternehmen, aber der Anbieter verwies darauf, nur ein Angehöriger könne mit Todesnachweis die Löschung des Profils beantragen. Das ist mittlerweile geschehen und es befindet sich ein Kreuz hinter dem Namen.

Datenschutz endet mit dem Tod

Generell gilt im Erbfall: Allein die Menschenwürde ist nach dem Tod zu achten, das so genannte postmortale Persönlichkeitsrecht. Die Nachwelt soll dabei einen Toten achten und die Erinnerung an ihn nicht verfälschen. Es steht auch unter Strafe, das Andenken Verstorbener zu verunglimpfen. Dies soll das Pietätsgefühl von Angehörigen schützen sowie die Ehre des Verstorbenen. Ein Verstoß kann zu Schadensersatz führen. Das Arztgeheimnis, der Schutz von Sozialdaten und das Steuergeheimnis sind ebenfalls noch nach dem Tod zu beachten. Die gesetzlichen Erben treten in die Rechte des Toten ein und damit auch in dessen Internetverträge. Computer, USB-Sticks, Smartphone des Verstorbenen gehören den Erben. Wer die Erbfolge antritt, kann auf alle Dokumente, E-Mails und Fotos auf den Festplatten zugreifen, soweit dies das Testament nicht explizit verbietet. Zwar sind E-Mails grundsätzlich vom Brief- oder Telekommunikationsgeheimnis nach dem Grundgesetz geschützt, jedoch enden die Grundrechte und das Datenschutzrecht mit dem Tod.

Dennoch ist es rechtlich nicht ganz unproblematisch, das E-Mail-Postfach oder Facebook-Profil des Verstorbenen zu durchforschen. Die Korrespondenzpartner leben noch und haben Anspruch auf den Schutz ihrer Daten.

Das gilt auch für Bilder. Wenn etwa ein Hospiz Fotos von Verstorbenen in einen Prospekt aufnehmen will, sind die Bildrechte zu beachten, denn das Recht am Bild geht über den Tod hinaus. Die Angehörigen müssen bis zu 10 Jahre nach dem Tod gefragt werden. Gleiches gilt für den verstorbenen Chef, den Sie auf der Internetseite ehren wollen und für Fotos in sozialen Netzwerken. Wollen Sie an jemanden mit Foto erinnern, müssen die Angehörigen einverstanden sein. Auch wenn in Videos ein Verstorbener zu sehen ist, kann die Familie veranlassen, dies zu löschen.

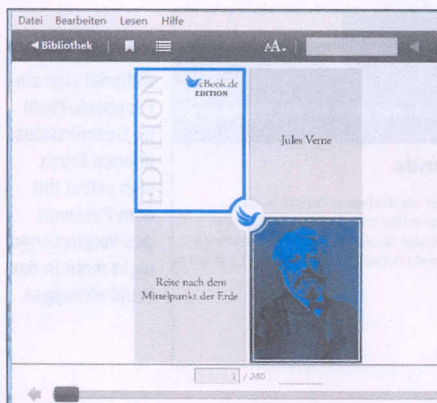
Online-Accounts von Verstorbenen: Google gibt sich am kleinsten

Befinden sich Dokumente und E-Mails nicht abgerufen auf dem Rechner und nur online in der Cloud und ist kein Passwort hinterlassen, hat man als Erbe ein Problem.



■ Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachjournalistin für IT-Recht in Berlin und auf das Internetrecht spezialisiert.

Bild: Kunstschützen



Digitale Bücher, die mit Adobe-DRM geschützt sind, können de facto nicht vererbt werden. Es sei denn, die Angehörigen haben Zugang zum Account des Toten.

Es könnten wichtige Unterlagen mit finanziellen Folgen für die Erben darunter sein. Vielleicht finden Sie noch eine Passwortliste im Nachlass. Dann sollten Sie wissen: Rechtlich ist dies ohne Erbschein, Vollmacht oder Verfügung des Verstorbenen nicht korrekt. Es steht nicht fest, ob gerade Sie dazu berechtigt sind, zudem könnten sich im Postfach Daten von Kommunikationspartnern finden, die dies nicht wollen. Auch den Account als E-Mail-Postfach weiterzuführen, sofern dies kein Familien-Account war, ist problematisch. Kontaktieren Sie als Erbe am besten den Serverbetreiber, legen Sie Erbschein und ggfs. Sterbeurkunde und die Kopie des eigenen Ausweises vor und beantragen Sie, auf die Daten zugreifen zu können bzw. das Mailpostfach zu löschen. Fragen Sie außerdem nach, welche Dokumente zusätzlich nötig sind. Dies kann ein langwieriges Unterfangen sein.

Anbieter wie web.de oder GMX erlauben den Zugriff auf das Postfach und den Online-Speicher des Verstorbenen, nachdem man dies schriftlich mit einem Erbschein beantragt. Hotmail verlangt neben der Sterbeurkunde und dem Nachweis, dass Sie ein Familienangehöriger sind, weitere Informationen, bevorzugt in Englisch, und sendet die Daten auf einer DVD an die Hinterbliebenen. Informationen dazu finden Sie unter <http://bit.ly/Wg5IV4>. Google Mail verlangt wiederum die Sterbeurkunde, übersetzt ins Englische von einem beeidigten Übersetzer, den Ausweis des Antragstellers in Kopie und eine vollständige alte Mail des Verstorbenen und sendet Ihnen dann weitere Informationen zu, denn im zweiten Teil des Verfahrens seien weitere Rechtswege erforderlich, einschließlich einer Anordnung eines US-Gerichts und/oder man müsse weitere Dokumente vorlegen. Informationen gibt es unter <http://bit.ly/XYozJc>. Yahoo

Formulardschungel

Nach einem Todesfall kommt auf die Angehörigen und Erben ein langanhaltender Papierkrieg zu. Das sind die wichtigsten Dokumente.

■ Testament

Das Testament regelt den Nachlass des Verstorbenen, wenn man von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchte. Es muss handschriftlich verfasst und eigenhändig unterzeichnet sein und sollte Datum und Ort nennen. Lassen Sie sich von einem Rechtsanwalt für Erbrecht oder Notar beraten.

■ Sterbeurkunde

In der Sterbeurkunde bescheinigt das Standesamt den Tod eines Menschen mit Ort und Zeit.

■ Erbschein

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht ausgestellt und bestätigt, wer Erbe ist und welchen Teil des Erbes er bekommt.

erklärt im Kleingedruckten: „Ein Account ist nicht übertragbar und alle Rechte an dem Account und den gespeicherten Inhalten erlöschen mit dem Tod des Nutzers.“ Sie können als Angehöriger mit der Sterbeurkunde also den Account ganz einfach löschen lassen.

Soziale Netzwerke

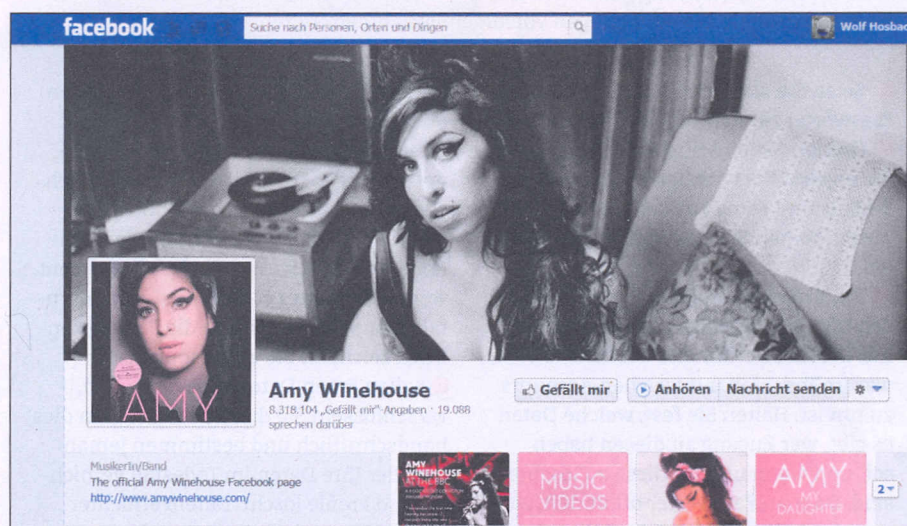
Soziale Netzwerke gehen mit dem Tod eines Nutzers ganz unterschiedlich um. Am einfachsten wäre es, sich mit dem Passwort des Verstorbenen einzuloggen und das Profil einzusehen bzw. zu löschen. Doch wollte der Verstorbene dies? Wenn Sie kein Testament für den digitalen Nachlass des Verstorbenen haben, ist es juristisch korrekter, sich an den Betreiber des Netzwerkes zu wenden. Der Vertrag mit einem sozialen Netzwerk ist ein höchstpersönlicher Vertrag. Der Tod dürfte ein außerordentliches Kündigungsrecht auslösen, etwa bei kostenpflichtigen Partnerbörsen. Dies spricht

dagegen, das Profil als Erbe weiterzuführen. Bei Facebook können Freunde oder Angehörige, wenn sie den Tod nachweisen, das Profil in einen Gedenkstatus versetzen.

Bei XING sollte man beispielsweise schon zu Lebzeiten die Kontakte für Erben sichern, denn das Netzwerk gibt generell keine Daten nach dem Tod heraus. Die Seite der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften erklärt, wie dieser und andere Anbieter im Detail vorgehen: <http://ares.zhaw.ch/digitalessterben/?cat=28>.

Homepage und Blogs

Eine weitere Aufgabe kommt auf die Hinterbliebenen zu, wenn der Verstorbene eine Webseite hatte. Auf dieser sind binnen sechs Wochen das Impressum zu ändern bzw. darauf hinzuweisen, dass der Inhaber verstorben ist. Als Erbe entscheiden Sie, was mit der Domain passieren soll. Man kann diese meistbietend verkaufen, übernehmen oder kündigen. Dann ist da noch



Nicht nur Stars wie Amy Winehouse leben bei Facebook auch nach dem Tod weiter. Oft ist das für die Angehörigen ein Ärgernis.

der Content: Texte, Filme und Fotos sind oft urheberrechtlich geschützt – bis zu 70 Jahren nach Tod des Urhebers. Die Erben treten auch hier in die Rechtsstellung des Urhebers ein und verwalten dessen Rechte. Das ist auf der eigenen „hinterlassenen“ Webseite kein Problem, jedoch durchaus auf Webseiten Dritter. Auf „Flickr“ (Yahoo) etwa ist es nach dem Tod des Profilhhabers offiziell nicht möglich, das Profil zu übernehmen oder auf Fotos zuzugreifen und diese z.B. herunterzuladen. Das Kleingedruckte regelt, dass alle Rechte an dem Account und den Inhalten mit dem Tod des Nutzers erlöschen, was juristisch nicht korrekt ist. Die Erben können nur beantragen, das Profil nach dem Tod zu löschen. Sichern Sie wertvolle Fotos, Filme und Texte also offline, um Ihr digitales Erbe abzusichern.

Digitale Software, Musik und E-Books vererben

Einfacher ist die Lage bei Software-DVDs, Schallplatten oder Musik-CDs – die gehören ganz klar und physisch den Erben. Liegen diese Werke jedoch nur digital vor, soll dies nicht ohne Weiteres gelten. Der Käufer erwirbt zwar ein unbefristetes Nutzungsrecht, etwa am E-Book, jedoch unterscheidet das Urheberrechtsgesetz bzgl. der Weiterüber-

Befindet sich ein Facebook-Profil im Gedenkstatus, können Erben sich selbst mit dem Passwort des Verstorbenen nicht mehr in das Profil einloggen.

tragung ganz genau, ob sich das Werk bei Erwerb auf einem so genannten Vervielfältigungsstück befand oder nicht. Nur Werke auf einem Trägermedium darf man unproblematisch weitergeben. Der EuGH erlaubte zwar im letzten Jahr, dass man auch online heruntergeladene Software weitergeben könne, wenn man keine Kopien zurückbehalte, aber einige Anbieter von Software oder E-Books koppeln die Nutzung sogar an einen personalisierten Account im Internet – und den darf man eben nicht übertragen. Nach dem EuGH Urteil klagen Verbraucherschützer nun erneut gegen diese Praxis.

Immerhin: Erben können E-Books oder Musik-Dateien, die bereits lokal auf dem Endgerät gespeichert sind und keinen persona-

lisierten Zugang erfordern, abspielen. Die AGB von iTunes erlauben es beispielsweise auch, eine Audio-Playliste zu erstellen und diese bis zu sieben Mal zu brennen und diese genauso nutzen wie eine aus einem normalen Einzelhandelsgeschäft erworbene Audio-CD entsprechend dem deutschen Urheberrechtsgesetz.

Nicht gestattet ist der Weiterverkauf und die Weitergabe der CD oder der iTunes Produkte, soweit dies das Urheberrechtsgesetz nicht erlaubt. Das Nutzungsrecht ist nach den AGB aber nicht befristet. Bereiten Sie also am besten eine solche CD für die Erben vor. Als Erbe bitten Sie am besten auch darum, dass man den Account an Sie überträgt. Verweigert der Anbieter dies, wenden Sie sich an den Verbraucherzentrale Bundesverband.

Neue Gesetze?

Im Juni diskutieren Teilnehmer auf dem Deutschen Juristentag darüber, ob der Gesetzgeber angesichts der verwirrenden Sachlage nicht gleich das ganze Thema Digitales Erbe gesetzlich neu regeln sollte. Die EU-Kommission plant darüber hinaus in einer Datenschutzverordnung ein „Recht, vergessen zu werden“. Dies soll helfen, im Internet veröffentlichte Daten auf Wunsch der Betroffenen zu löschen. Unbedachte Kommentare sollten Personen nicht ihr Leben lang behindern. Experten halten es hingegen für technisch fast unmöglich, Daten vollständig aus dem Netz zu löschen.

John Rodgers, US-Botschaftsrat für Wirtschaft warnte gar vor einem „Handelskrieg“, sollte das Recht auf Vergessen in der EU kommen. Es sei ein großes Problem für Unternehmen weltweit.

Vorsorge tut deshalb not: Notieren Sie am besten noch heute Ihre Wünsche für Ihr digitales Erbe. Erben haben es dann leichter, wenn Sie wichtige Dokumente übersichtlich archivieren und eine aktuelle Passwortliste im Testament hinterlassen mit Hinweisen darin, was im Todesfall zu tun ist. **whs**

TESTAMENT



So vererben Sie Daten richtig

Viele Probleme, die bezüglich Ihrer Daten nach Ihrem Ableben auftreten, lassen sich vermeiden, wenn Sie die richtigen Vorsorgemaßnahmen treffen.

- Seien Sie skeptisch mit Anbietern, die Passwörter für den Todesfall verwalten.
- Ordnen Sie Ihre digitale Ablage. Laden Sie regelmäßig wichtige Dokumente, E-Mails und Fotos aus dem Internet herunter. Weißen Sie eine Vertrauensperson ein.
- Notieren Sie Ihren Letzten Willen für den digitalen Nachlass handschriftlich mit Ort und Datum und beschreiben Sie, was im Todesfall mit welchen Accounts zu tun ist. Halten Sie fest, welche Daten es gibt, wer Zugang zu diesen haben soll und wann und ob, diese zu löschen sind. Da man Passwörter oft ändert, ist es unpraktikabel, die Passwortliste beim Notar zu hinterlegen. Nutzen Sie einen

Passwortsafe oder einen verschlüsselten Stick mit einem Masterkennwort, das Sie entweder in Ihrem Letzten Willen notieren oder Sie erklären darin, wo sich das jeweils aktuelle Passwort befindet. Trennen Sie das Testament für den digitalen Nachlass vom restlichen Testament, wenn Passwörter enthalten sind, andernfalls hat jeder Einblick in die Passwörter. Unterzeichnen Sie es persönlich.

- Sollen Erben Daten nicht einsehen, verschlüsseln Sie diese oder notieren dies handschriftlich und bestimmen jemanden, der Ihre Daten im Todesfall vernichtet und Profile löscht. Datenvernichter helfen, Smartphone und Festplatten von Datenspuren zu befreien.